

TE Vwgh Beschluss 2026/4/21 Ra 2026/04/0053

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.04.2026

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §59 Abs1

GewO 1994 §81

1. AVG § 59 heute
2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. GewO 1994 § 81 heute
2. GewO 1994 § 81 gültig ab 20.05.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2026
3. GewO 1994 § 81 gültig von 18.07.2017 bis 19.05.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2017
4. GewO 1994 § 81 gültig von 12.07.2013 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013
5. GewO 1994 § 81 gültig von 29.05.2013 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
6. GewO 1994 § 81 gültig von 27.02.2008 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
7. GewO 1994 § 81 gültig von 01.12.2004 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
8. GewO 1994 § 81 gültig von 20.05.2003 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2003
9. GewO 1994 § 81 gültig von 02.11.2002 bis 19.05.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
10. GewO 1994 § 81 gültig von 24.07.1997 bis 01.11.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
11. GewO 1994 § 81 gültig von 01.07.1997 bis 23.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
12. GewO 1994 § 81 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2026/04/0054

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kleiser und die Hofräte Dr. Mayr und Mag. Brandl als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Dr.in Zeitfogel, über die Revision 1. des Ing. W S und 2. der B S, beide vertreten durch Dr. Gerhard Richter und Dr. Rudolf Zahlbruckner, Rechtsanwälte in Graz, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 22. Juli 2025, Zl. LVwG 43.19-3557/2024-55,

betreffend Änderung einer gewerblichen Betriebsanlage (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung; mitbeteiligte Partei: F GmbH, vertreten durch die lawpoint Hütthaler-Brandauer & Akyürek Rechtsanwälte GmbH in Wien), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Dem angefochtenen Erkenntnis sind folgende unstrittige Tatsachen zu entnehmen:

2

Mit Bescheid vom 14. August 2001 erteilte die belangte Behörde der mitbeteiligten Partei gemäß § 359b GewO 1994 die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Propangasflaschenlagers der Größenklasse IV für eine maximale Lagerkapazität von 12.000 kg, Voll- und Leerflaschen, bestehend aus zwei Wechselaufbauten auf näher genanntem Grundstück. Mit Bescheid vom 14. August 2001 erteilte die belangte Behörde der mitbeteiligten Partei gemäß Paragraph 359 b, GewO 1994 die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Propangasflaschenlagers der Größenklasse römisch vier für eine maximale Lagerkapazität von 12.000 kg, Voll- und Leerflaschen, bestehend aus zwei Wechselaufbauten auf näher genanntem Grundstück.

3

Mit Bescheid vom 16. Juli 2005 nahm die belangte Behörde die Änderung der Betriebsanlage durch zusätzliche Lagerung von nicht brennbaren verdichteten Gasen in Flaschen gemäß § 81 Abs. 2 Z 9 und Abs. 3 GewO 1994 zur Kenntnis. Mit Bescheid vom 16. Juli 2005 nahm die belangte Behörde die Änderung der Betriebsanlage durch zusätzliche Lagerung von nicht brennbaren verdichteten Gasen in Flaschen gemäß Paragraph 81, Absatz 2, Ziffer 9 und Absatz 3, GewO 1994 zur Kenntnis.

4

Mit Bescheid vom 13. August 2024 erteilte die belangte Behörde „die gewerberechtliche Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage durch Erhöhung der Lagermenge, Änderung der Lagerfläche und der Lagergebinde, Anpassung der Anlage an den Stand der Technik sowie Ausweitung der Betriebszeiten und Fahrbewegungen einschließlich der Verbringung der Oberflächenwässer im Ausmaß von 9 l/s nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen, bei Erfüllung bzw. Einhaltung nachstehender Auflagen sowie unter Zugrundelegung der folgenden Beschreibung“ (Spruchpunkt I) und wies gemäß § 74 Abs. 2 iVm § 75 und § 77 Abs. 3 GewO 1994 die von den Revisionswerbern als Nachbarn erhobenen Einwendungen ab (Spruchpunkt II). Mit Bescheid vom 13. August 2024 erteilte die belangte Behörde „die gewerberechtliche Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage durch Erhöhung der Lagermenge, Änderung der Lagerfläche und der Lagergebinde, Anpassung der Anlage an den Stand der Technik sowie Ausweitung der Betriebszeiten und Fahrbewegungen einschließlich der Verbringung der Oberflächenwässer im Ausmaß von 9 l/s nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen, bei Erfüllung bzw. Einhaltung nachstehender Auflagen sowie unter Zugrundelegung der folgenden Beschreibung“ (Spruchpunkt römisch eins) und wies gemäß Paragraph 74, Absatz 2, in Verbindung mit , Paragraph 75 und Paragraph 77, Absatz 3, GewO 1994 die von den Revisionswerbern als Nachbarn erhobenen Einwendungen ab (Spruchpunkt römisch zwei).

5

Die dagegen von den Revisionswerbern erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht mit dem angefochtenen Erkenntnis mit der Maßgabe folgender Klarstellung ab: „Die Pläne der vidierten Einreichunterlage A11 (1. Einreichplan, Plannummer A-19-072-9-F-F..., vom 22.09.2022, 2. Einreichplan mit Schleppkurve Sattelzug, Plannummer A-19-072-9-F-F..., vom 22.09.2022 und 3. Einreichplan mit Schleppkurve LKW mit Anhänger, Plannummer A-19-072-9-F-F..., vom 22.09.2022, Planverfasser je F... GmbH) sind jene die der Entscheidung zu Grunde liegen; widersprechende Darstellungen sind ungültig. Ausgenommen davon ist die Einteilung der Parkflächen; für diese maßgebend ist der Plan vom 05.05.2025, Plannummer A-19-072-10-G-F..., der mit dem Vidierungsvermerk des Landesverwaltungsgerichtes versehen ist.“ (Spruchpunkt I.). Im Übrigen verpflichtete das Verwaltungsgericht die mitbeteiligte Partei zur Entrichtung einer Verwaltungsabgabe für die Vidierung der Pläne (Spruchpunkt II.) und sprach aus, dass die Revision nicht zulässig sei (Spruchpunkt III.). Die dagegen von den Revisionswerbern erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht mit

dem angefochtenen Erkenntnis mit der Maßgabe folgender Klarstellung ab: „Die Pläne der vidierten Einreichunterlage A11 (1. Einreichplan, Plannummer A-19-072-9-F-F..., vom 22.09.2022, 2. Einreichplan mit Schleppkurve Sattelzug, Plannummer A-19-072-9-F-F..., vom 22.09.2022 und 3. Einreichplan mit Schleppkurve LKW mit Anhänger, Plannummer A-19-072-9-F-F..., vom 22.09.2022, Planverfasser je F... GmbH) sind jene die der Entscheidung zu Grunde liegen; widersprechende Darstellungen sind ungültig. Ausgenommen davon ist die Einteilung der Parkflächen; für diese maßgebend ist der Plan vom 05.05.2025, Plannummer A-19-072-10-G-F..., der mit dem Vidierungsvermerk des Landesverwaltungsgerichtes versehen ist.“ (Spruchpunkt römisch eins.). Im Übrigen verpflichtete das Verwaltungsgericht die mitbeteiligte Partei zur Entrichtung einer Verwaltungsabgabe für die Vidierung der Pläne (Spruchpunkt römisch zwei.) und sprach aus, dass die Revision nicht zulässig sei (Spruchpunkt römisch drei.).

6

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende - nach Ablehnung und Abtretung der an den Verfassungsgerichtshof gerichteten Beschwerde der Revisionswerber mit dortigem Beschluss vom 28. November 2025, E 2666/2025-5, erhobene - außerordentliche Revision.

7

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

8

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

9

Nach § 34 Abs. 1a VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

10

Die Revisionswerber bringen zur Zulässigkeit ihrer Revision zusammengefasst vor, das angefochtene Erkenntnis weiche „von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab“. Des Weiteren fehle es an Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Gemäß Spruchpunkt I des Bescheides der belangten Behörde vom 13. August 2024 seien die vidierten Plan- und Beschreibungsunterlagen Bestandteil des Bescheides bzw. der Bewilligung. Die belangte Behörde habe offensichtlich sämtliche, jemals eingereichte, somit auch sich widersprechende bzw. sich einander ausschließende geänderte Planungs- und Beschreibungsunterlagen vidiert. Im angefochtenen Erkenntnis habe das Verwaltungsgericht „nur hinsichtlich der vorgelegten Pläne“ eine Klarstellung vorgenommen, nicht jedoch hinsichtlich sämtlicher anderer vidierten Planungs- und Beschreibungsunterlagen, weshalb „diese (teils widersprüchlichen und sich ausschließenden) Unterlagen“ weiter Bestandteil der Genehmigung seien. Gemäß Spruchpunkt römisch eins des Bescheides der belangten Behörde vom 13. August 2024 seien die vidierten Plan- und Beschreibungsunterlagen Bestandteil des Bescheides bzw. der Bewilligung. Die belangte Behörde habe offensichtlich sämtliche, jemals eingereichte, somit auch sich widersprechende bzw. sich einander ausschließende geänderte Planungs- und Beschreibungsunterlagen vidiert. Im angefochtenen Erkenntnis habe das Verwaltungsgericht „nur hinsichtlich der vorgelegten Pläne“ eine Klarstellung vorgenommen, nicht jedoch hinsichtlich sämtlicher anderer vidierten Planungs- und Beschreibungsunterlagen, weshalb „diese (teils widersprüchlichen und sich ausschließenden) Unterlagen“ weiter Bestandteil der Genehmigung seien.

Entgegen dem Verwaltungsgericht helfe es nicht, dass aus dem Datum der jeweiligen Plan- und Beschreibungsunterlagen die entscheidende Letztfassung erkennbar sei, weil auch alle anderen Fassungen vidiert seien und solcherart den gänzlich unklaren Rahmen für das Vorhaben tragen würden. Auch mangels Genehmigungsfähigkeit in weiterer Folge abgeänderte Plan- und Beschreibungsunterlagen seien vidiert worden. Es sei daher unmöglich, den exakten Umfang und Inhalt der erteilten Genehmigung zu erfassen und festzustellen bzw. zu überprüfen, ob betriebliche Vorgänge und Tätigkeiten bzw. Maßnahmen von der Bewilligung gedeckt seien. Das angefochtene Erkenntnis erfülle nicht das Erfordernis gemäß § 59 Abs. 1 AVG (iVm § 17 VwGVG), die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge in möglichst getrennter, deutlicher Fassung zu erledigen. Eine derart unklare, missverständliche, widersprüchliche und inkonsistente Bewilligung weiche „von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes weitgehend ab“.Entgegen dem Verwaltungsgericht helfe es nicht, dass aus dem Datum der jeweiligen Plan- und Beschreibungsunterlagen die entscheidende Letztfassung erkennbar sei, weil auch alle anderen Fassungen vidiert seien und solcherart den gänzlich unklaren Rahmen für das Vorhaben tragen würden. Auch mangels Genehmigungsfähigkeit in weiterer Folge abgeänderte Plan- und Beschreibungsunterlagen seien vidiert worden. Es sei daher unmöglich, den exakten Umfang und Inhalt der erteilten Genehmigung zu erfassen und festzustellen bzw. zu überprüfen, ob betriebliche Vorgänge und Tätigkeiten bzw. Maßnahmen von der Bewilligung gedeckt seien. Das angefochtene Erkenntnis erfülle nicht das Erfordernis gemäß Paragraph 59, Absatz eins, AVG in Verbindung mit , Paragraph 17, VwGVG), die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge in möglichst getrennter, deutlicher Fassung zu erledigen. Eine derart unklare, missverständliche, widersprüchliche und inkonsistente Bewilligung weiche „von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes weitgehend ab“.

11

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat die revisionswerbende Partei in der gesonderten Zulassungsbegründung konkret darzulegen, in welchen Punkten die angefochtene Entscheidung von welcher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht und konkret welche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof uneinheitlich oder noch gar nicht beantwortet hat. Lediglich pauschale Behauptungen erfüllen diese Voraussetzungen nicht (vgl. etwa VwGH 17.10.2025, Ra 2025/04/0201, 0202, Rn. 9, mwN).Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat die revisionswerbende Partei in der gesonderten Zulassungsbegründung konkret darzulegen, in welchen Punkten die angefochtene Entscheidung von welcher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht und konkret welche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof uneinheitlich oder noch gar nicht beantwortet hat. Lediglich pauschale Behauptungen erfüllen diese Voraussetzungen nicht vergleiche , etwa VwGH 17.10.2025, Ra 2025/04/0201, 0202, Rn. 9, mwN).

12

Wird - wie vorliegend - als Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vorgebracht, das Verwaltungsgericht sei von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen, ist konkret anzuführen, in welchen Punkten die angefochtene Entscheidung von welcher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht (vgl. etwa VwGH 9.8.2022, Ra 2022/09/0068, Rn. 9, mwN).Wird - wie vorliegend - als Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vorgebracht, das Verwaltungsgericht sei von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen, ist konkret anzuführen, in welchen Punkten die angefochtene Entscheidung von welcher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht vergleiche , etwa VwGH 9.8.2022, Ra 2022/09/0068, Rn. 9, mwN).

13

Diesen Erfordernissen werden die Revisionswerber mit ihrem Zulässigkeitsvorbringen nicht gerecht. Die Revisionswerber führen darin zur Behauptung abweichender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keinerlei Belege an. Ebenso wenig erläutern sie darin das behauptete Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes näher.

14

Im Übrigen setzt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine Überprüfung der erteilten Änderungsgenehmigung auf ihre Rechtmäßigkeit durch den Verwaltungsgerichtshof voraus, dass der Genehmigungsgegenstand (vorliegend die von der Genehmigung erfasste Änderungen der Betriebsanlage) klar umschrieben ist. Demnach sind der Genehmigung gemäß § 81 GewO 1994 zugrundeliegende, Projektbestandteile enthaltende Pläne und Beschreibungen im Spruch des Bescheides bzw. des Erkenntnisses so eindeutig zu bezeichnen, dass eine Nachprüfung in Ansehung eines eindeutigen normativen Abspruches möglich ist (vgl. VwGH 18.10.2012,

2009/04/0313, mwN).Im Übrigen setzt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine Überprüfung der erteilten Änderungsgenehmigung auf ihre Rechtmäßigkeit durch den Verwaltungsgerichtshof voraus, dass der Genehmigungsgegenstand (vorliegend die von der Genehmigung erfasste Änderungen der Betriebsanlage) klar umschrieben ist. Demnach sind der Genehmigung gemäß Paragraph 81, GewO 1994 zugrundeliegende, Projektbestandteile enthaltende Pläne und Beschreibungen im Spruch des Bescheides bzw. des Erkenntnisses so eindeutig zu bezeichnen, dass eine Nachprüfung in Ansehung eines eindeutigen normativen Abspruches möglich ist vergleiche , VwGH 18.10.2012, 2009/04/0313, mwN).

15

Mit dem bloßen Hinweis im Zulässigkeitsvorbringen, dass sämtliche (teilweise sich widersprechende und einander ausschließende) Plan- und Bescheidungsunterlagen von der belangten Behörde vidiert worden seien, vermögen die Revisionswerber nicht darzulegen, dass das Verwaltungsgericht mit seiner Klarstellung in Spruchpunkt I. des angefochtenen Erkenntnisses unter genauer Bezeichnung bestimmter vidiierter Planunterlagen von oben dargelegter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen ist. Mit dem bloßen Hinweis im Zulässigkeitsvorbringen, dass sämtliche (teilweise sich widersprechende und einander ausschließende) Plan- und Bescheidungsunterlagen von der belangten Behörde vidiert worden seien, vermögen die Revisionswerber nicht darzulegen, dass das Verwaltungsgericht mit seiner Klarstellung in Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Erkenntnisses unter genauer Bezeichnung bestimmter vidiierter Planunterlagen von oben dargelegter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen ist.

16

In der Revision werden daher keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme, weshalb die Revision gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen war. In der Revision werden daher keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme, weshalb die Revision gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen war.

Wien, am 21. April 2026

Schlagworte

Inhalt des Spruches Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2026040053.L00

Im RIS seit

19.05.2026

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at